Erläuterung zum Durchführungsplan Nr. 26 der Provinzialhauptstadt Münster (Westf)

Der Durchführungsplan Nr. 26 wurde gemäß § 10 des Gesetzes über Maßnahmen zum Aufbau in den Gemeinden (Aufbaugesetz) in der Fassung vom 29.4.1952 (GV.NW.1952 S.75) nach Maßgabe des am 28.3.1952 rechtswirksam gewordenen Leitplanes der Stadt Münster aufgestellt. Er erstreckt sich auf das Teilgebiet des Stadtkreises Münster zwischen Neubrückenstraße, Bogenstraße, Bergstraße und Apostelkirche.

Wegen der zukünftigen Art der Bebauung und der baulichen Ausnutzung im Sinne des § 10 Abs. 2 des Aufbaugesetzes NW. verbleibt es bei der durch die Polizeiverordnung über die Ausweisung von Baugebieten im Stadtgebiet Münster (Baugebietsordnung) vom 6.2.1950 und den zugehörigen Baugebietsplan bestimmten Regelung, falls im Einzelfall durch den Durchführungsplan nicht ausdrücklich eine abweichende Festlegung getroffen ist. Baugebietsordnung und Baugebietsplan gelten nicht als Bestandteile des Durchführungsplanes.

A. Erläuterung der Planung

Die für die Gesamtplanung maßgebenden Grundsätze und Erwägungen sind im Leitplan und zugehörigen Erläuterungsbericht enthalten.

Wesentlicher Bestandteil des Durchführungsplanes ist das Bestreben, die schwierigen innerstädtischen Verkehrsverhältnisse in diesem Raume des Altstadtgebietes soweit wie möglich zu verbessern. Aus diesem Grunde ist vorgesehen, entlang der Nordostseite der Bogenstraße zwischen Neubrückenstraße und Bergstraße die Baulinie gegenüber dem bisherigen Zustand um durchschnittlich 3,o m zurückzuverlegen und den dadurch gewonnenen Geländestreifen zur Erbreiterung der Bogenstraße als Bürgersteig auszubauen. Damit ist die Möglichkeit gegeben, die bisherige Fahrbahnbreite unter Inanspruchnahme eines größeren Teiles der jetzigen Bürgersteigfläche zu erbreitern, um hierdurch dem beiderseitigen Fahrverkehr der Bogenstraße eine größere Bewegungsmöglichkeit zu verschaffen. Um die durch diese Planung betroffenen Besitzungen (bei denen es sich mit Ausnahme des Geschäftshauses Bogenstraße Nr. 13 (Camps) um Trümmergrundstücke handelt) in der baulichen Ausnutzung nur auf das unbedingt erforderliche Ausmaß zu beschränken, soll die neue Bürgersteig-Erbreiterungsfläche durch die Angrenzer in Form eines Bogenganges einheitlich überbaut werden, so daß die bauliche Nutzung vom ersten Obergeschoß ab in allen baurechtlich zulässigen Geschossen in der früheren Baulinie möglich bleibt. Die Bogenstraße wird damit eine geringfügig wechselnde Gesamtbreite von etwa 14,5 bis 15,o m erhalten.

Weiterhin ist die Erbreiterung der Neubrückenstraße zwischen der Besitzung Neubrückenstraße 2 (Strauß) und der Bogenstraße vorgesehen und auch eine Verbesserung der Straßenbreite der Bergstraße an der Einmündung in die Bogenstraße geplant.

Um die nach den vorbeschriebenen Maßnahmen zu erbreiternde Bogenstraße hinsichtlich des ruhenden Anliegerverkehrs zusätzlich zu entlasten, sollen die durch die vorbeschriebene Planung berührten Besitzungen durch eine dem Anliegerverkehr dienende rückwärtige Fahrverbindung zwischen Neubrücken- und Bergstraße zusätzlich aufgeschlossen werden. Diese Anliegerstraße erhält eine durchschnittliche Breite von 3,75 m, die sich in Höhe der Ausmündung auf die Bergstraße bis auf rd. 4,5 m erweitert. Der Anliegerverkehr soll in Einbahn-Richtung von der Neubrückenstraße aus erfolgen. Der Wirtschaftsweg kann im vorderen Teile an der Neubrückenstraße in einer Tiefe bis zu 12,o m durch die beiderseits zukünftig möglichen und hinsichtlich ihrer Begrenzung im Durchführungsplan dargestellten dreigeschossigen Gebäude in Form einer Durchfahrt mit genügender lichter Höhe überbaut werden.

Die zwischen der vorbeschriebenen Aufschließungsstraße und dem Besitz der Apostelkirche liegende Grundstücksfläche (Eigentümer Kath. Kirchengemeinde St. Lamberti) kann außer dem Vordergebäude an der Neubrückenstraße auch im Rahmen der baurechtlichen Vorschriften im rückwärtigen Teile baulich genutzt werden, wobei die im Durchführungsplan gegen den Nachbarbesitz der Apostelkirche dargestellte Baulinie maßgebend ist. Diese Linie verläuft in einem Abstand von 10,o m paralell zum Westgiebel der Apostelkirche und findet sodann einen bogenförmigen Anschluß an den auf dem Grundstück der Kirchengemeinde St. Lamberti möglichen Vordergebäude. Die Nordwand dieses Gebäudes bleibt im Mittel 3,o m von der Nachbargrenze des Besitzes der Apostelkirche zurück.

Die an dieser Stelle durch rot gestrichelte Linienführung angedeutete Verlängerung des letztgenannten Baukörpers ist nicht bestimmender Bestandteil des Durchführungsplanes, sondern soll lediglich die Möglichkeit einer Bauerweiterung andeuten, falls die beiderseitigen Grundstückseigentümer zu einem dementsprechenden privatrechtlichen Einvernehmen, das gleichzeitig eine sinngemäße Veränderung des Grenzverlaufes als zweckmäßig erscheinen läßt, kommen würden.

B. Durchführungsmaßnahmen

Zur Verwirklichung des Durchführungsplanes ist als Maßnahme zur Ordnung des Grund und Bodens die Umlegung gemäß § 14 Abs. (1) c) des Aufbaugesetzes NW. in der Fassung vom 29.4.1952 vorgesehen. Die Abgrenzung des Umlegungsgebietes entspricht der im Durchführungsplan dargestellten Planbegrenzung.

Eine geringfügige Erweiterung des Umlegungsgebietes insbesondere durch die Einbeziehung einzelner außerhalb gelegener Austauschgrundstücke ist zulässig, wenn dadurch die Umlegungsbearbeitung erleichtert wird.

Die Anlegung der neuen und die Veränderung der vorhandenen Straßen wird im allgemeinen erst nach Rechtskraft des Umlegungsplanes erfolgen. Es soll jedoch auf das Recht, vorläufige Besitzeinweisungen laut § 31 des Aufbaugesetzes aus Gründen des öffentlichen Wohles je nach Lage des Einzelfalles vorzunehmen, nicht verzichtet werden.

Der Ausbau der Straßen soll gegebenenfalls auch in Teilabschnitten erfolgen, wobei die Verkehrsanforderungen, die Regelung von Grundbesitzfragen sowie der Stand des Umlegungsverfahrens mit entscheidend sind.

C. Schätzung der Kosten

Die Stradt Münster ist Trägerin der sich aus dem Durchführungsplan ergebenden Ausbaumaßnahmen. Die entstehenden Kosten sind schätzungsweise wie folgt ermittelt:

1.)	Grunderwerb und Gebäudeentschädigung:		120 000,-- DM
2.)	Verfahrenskosten einschl. Vermessung:		6 000,-- DM
3.)	Räumung:		10 000,-- DM
4.)	Straßenausbau und Versorgungsleitungen:		
	a) Stromversorgung:		
	Hochspannungskabel	3 200,-- DM	
	Niederspannungskabel	4 500,-- DM	
	Obus-Speisekabel	5 500,-- DM	
	Betriebsfernsprechkabel	2 500,-- DM	
	Straßenbeleuchtungskabel	500,-- DM	
	Beleuchtungskabel in der rückwärtigen Aufschließungsstr.	2 300,-- DM	
	Neuverlegung eines Beleuchtungskabels in der Bogenstr.	1 500,-- DM	20 000,-- DM
	b) Gasversorgung: Gashauptrohrleitung in der Bogenstraße		5 400,-- DM
	c) Wasserversorgung: Wasserhauptrohrleitung in der Bogenstraße		6 800,-- DM
	d) Straßenausbau:		
	Regenwasserkanal in der Bergstraße	9 680,-- DM	
	Regenwasserkanal i.d.Bogenstraße	7 200,-- DM	
	Regenwasserkanal i.d.Neubrückenstraße	3 320,-- DM	
	Regenwasserkanal i.d.rückwärtigen Aufschließungsstr.	7 240,-- DM	
	Schmutzwasserkanal i.d.rückwärtigen Aufschließungsstr.	8 930,-- DM	
	Straßenoberbau:		
	Bogenstraße	11 500,-- DM	
	rückwärt.Aufschließungsstr.	7 500,-- DM	55 370,-- DM
			223 570,-- DM

Die Kosten der Anschlüsse aller Hausversorgungsleitungen, die in vorstehender Aufstellung nicht enthalten sind, gehen zu Lasten der Anlieger.

Aufgestellt und durch die Stadtvertretung in der Sitzung vom 19. Dezember 1955 beschlossen.

Münster (Westf), den 19. Dezember 1955

Im Auftrage des Rates der Stadt Münster:

Oberbürgermeister ..... Kaiserr

Für die Stadtverwaltung:

Oberstadtdirekt... ..... Stadtbaurat

Der Erläuterungsbericht hat gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29.4.1952 (GV.NW.1952 S.75) zusammen mit dem zugehörigen Durchführungsplan in der Zeit vom 14. Januar bis 11. Februar 1956 offengelegen.

Münster, den 13. Februar 1956

(Bohle)
Städt. Obervermessungsrat